

## **Anfrage der Ratsfraktion FDP für die Sitzung des Betriebsausschuss UWB am 23.02.2021 (öffentlicher Teil der Sitzung)**

### **Winterdienst: Priorisierung zur Straßenräumung**

#### Frage:

**Werden bei gewissen Schneemengen die Priorisierungslisten zur Räumung von Straßen angepasst oder wird unabhängig der konkreten Lage immer undynamisch dieselbe Liste abgearbeitet?**

Die Einstufung von Straßen in die Räum- und Streustufen 1 bis 4 erfolgt entsprechend der Rechtsprechung durch Beurteilung der Verkehrswichtigkeit und/oder der Gefährlichkeit unter Berücksichtigung der individuellen örtlichen Verhältnisse. Das in diese Stufen eingeteilte Straßennetz umfasst insgesamt ca. 850 km Strecke, wovon allein 400 km der Räum- und Streustufe 1 zugeordnet und damit vorrangig im Winterdienst zu berücksichtigen sind. Die in den priorisierten Räum- und Streustufen 1 und 2 eingestuften Straßen beinhalten vor allem verkehrswichtige Fahrbahnen, auf denen durch Schnee- und Eisglätte gefährliche Stellen entstehen, die von der Stadt Bielefeld u. a. nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen des Landes NRW (StrReinG NRW) mit dem Ziel einer Gefahrenabwehr zu streuen sind. Kommt die Stadt Bielefeld dieser Verkehrssicherungspflicht z. B. deshalb nicht nach, weil andere als nicht verkehrswichtig oder weniger gefährlich eingestufte Straßen zunächst bedient und dadurch Unfälle werktags zwischen 7 und 20 Uhr und am Wochenende bzw. feiertags zwischen 9 und 20 Uhr auf den priorisierten Straßen in Kauf genommen werden, entstehen hohe Haftungsrisiken für Personen- und Sachschäden.

Im Rahmen der Winterdiensteinsätze wird die Einsatzleitung fortwährend von eingesetzten Fahrpersonal über die Fahrbahnzustände informiert, um individuell über den weiteren Einsatzverlauf, vor allem auch die Befahrung nachrangig eingestufte Straßen zu entscheiden. Sofern auf den Straßen der Stufen 1 und 2 die gefährlichen Stellen beseitigt und damit den Verkehrssicherungspflichten genüge getan wurde, können die Winterdienstfahrzeuge mit der Räumung/Streuung der nachrangig eingestuften Straßen beginnen.

Eine dynamische Einstufung von Straßen in Abhängigkeit von der Schneemenge scheidet vor dem Hintergrund der erläuterten Rechtslage und den in der Rechtsprechung klar definierten Haftungsrisiken aus. Außerdem ist die dafür erforderliche gerichtsfest vorzunehmende individuelle Beurteilung aller Straßen während eines Wintereinbruchs nicht ansatzweise möglich oder überhaupt zielführend.

Bei für diese Region eher typische Winterdiensteinsätze werden die Räum- und Streustufen jedoch innerhalb eines Tages, spätestens am darauffolgenden Tag nacheinander abgearbeitet.

Bei gelegentlich vorkommenden örtlichen Unterschieden (stärkerer oder ausschließlicher Schneefall auf der Südseite des Teutoburger Waldes, überfrierende Nässe nur auf den höher liegenden Straßen) werden freie Kapazitäten aus unkritischen Touren zur Unterstützung eingesetzt.

Bei baustellenbedingten Umleitungen können sich Verkehrsströme so verlagern, dass sich andere „Verkehrswichtigkeiten“ in den Nebenstraßen ergeben. Im Übrigen werden von der Feuerwehr und der Polizei gemeldete Notfälle unverzüglich und vorrangig unterstützt, so dass herausgehobene besondere Gefahren auch dynamisch behandelt werden.

#### 1.Zusatzfrage:

**Gibt es Einstufungen zum Räumstatus (also z.B.: eine Straße ist gut, ausreichend oder ungenügend geräumt) und werden dahingehend Straßen der unteren Räum- und Streustufen schon abgefahren oder müssen die Straßen der obersten Räum- und Streustufe erst vollständig / „gut“ geräumt sein, bevor andere Stufen erreicht werden?**

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich im Wesentlichen bereits aus der Antwort zur Hauptfrage. Die Bedienung der Straßen ab Streustufe 3 kann aus den dargestellten Haftungsgründen erst erfolgen, wenn die Gefahrenstellen in den Räum- und Streustufen 1 und 2 nachhaltig beseitigt wurden. Für die Straßen der Stufen 3 und 4 besteht genaugenommen gar keine Winterdienstpflicht, sondern nur eine Räumpflicht, die nicht der Gefahrenabwehr, sondern der Aufrechterhaltung des Verkehrs dient. Erschwerend kommt bei extremen Schneemengen und starken Minustemperaturen hinzu, dass täglich während der allgemeinen Berufsverkehrszeiten die Räum- und Streustufen immer wieder zu kontrollieren und nachzustreuen sind.

#### 2.Zusatzfrage:

**In welcher Weise werden Straßen, auf denen (Bus-)Linien des ÖPNVs verkehren, bei der Räumpriorisierung besonders berücksichtigt?**

Der ÖPNV ist ein Indiz für Verkehrswichtigkeit. Insofern befinden sich alle Straßen mit ÖPNV mindestens in Räum- und Streustufe 2. Eine vorrangige Berücksichtigung der Buslinien im Winterdienst ist damit gewährleistet.